

**Satzung zur 2. Änderung der
Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Walting
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 18.6.2013**

Die Gemeinde Walting erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Walting vom 19.11.2008, zuletzt geändert am 25.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 13 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die einzelnen Grabstätten haben (gemessen von Außenkante zu Außenkante) folgende Ausmaße:

1. Friedhof Gungolding

a, Einzelgrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 0,90 m
b, Familiengrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 1,60 m
c, Urnengrabstätte im Hain	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

2. Friedhof Inching

a, Einzelgrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 0,90 m
b, Familiengrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 1,80 m
c, Urnengrabstätte im Hain	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

3. Friedhof Pfünz

a, Einzelgrabstätte	Länge: 1,90 m	Breite: 0,90 m
b, Familiengrabstätte	Länge: 1,90 m	Breite: 1,60 m
c, Urnengrabstätte im Hain	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

4. Friedhof Pfalzpaint

a, Einzelgrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 0,90 m
b, Familiengrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 1,80 m
c, Urnengrabstätte im Hain	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

5. Friedhof Rapperszell

a, Einzelgrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 0,90 m
b, Familiengrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 1,60 m
c, Urnengrabstätte im Hain	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

6. Friedhof Rieshofen

a, Einzelgrabstätte	Länge: 2,00 m	Breite: 0,90 m
b, Familiengrabstätte	Länge: 2,00 m	Breite: 1,60 m
c, Urnengrabstätte im Hain	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

7. Friedhof Walting

a, Einzelgrabstätte	Länge: 1,90 m	Breite: 0,90 m
b, Familiengrabstätte	Länge: 1,90 m	Breite: 1,60 m
c, Urnengrabstätte im Hain	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

Abweichend hiervon gelten in den älteren Bereichen der Friedhöfe die bestehenden Ausmaße.

2. § 14 (6) erhält folgende neue Fassung:
Die Urnengrabstätten im Hain liegen in einer Grünfläche. Die Bepflanzung und das Abstellen von Vasen und Kerzen mit einer Größe von maximal Länge 0,50 m x Breite 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) vor dem Grabmal ist zulässig.
3. § 16 (3) wird neu eingefügt:
Grabeinfassungen sind für Urnengräber im Hain mit maximal den Ausmaßen der Grabstätte zulässig. Die Breite der steinernen oder metallenen Einfassung darf 6 cm, die Höhe der Einfassung über Erdoberkante 18 cm, nicht überschreiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 18.6.2013
Gemeinde Walting

Hans Mayer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

An allen Gemeindetafeln

angeschlagen am: 22.06.2013

abgenommen am: 22.07.2013

Für die Richtigkeit: Eichstätt, _____

Hans Mayer, 1. Bürgermeister